



der föderale **Ombudsman**

eine Brücke zwischen Bürger und Verwaltung

**ZWISCHENBERICHT
3. QUARTAL 2009**

Einleitung

Seit Ende April 2009 verweigert die Föderale Agentur für die Aufnahme von Asylbewerbern (Fedasil) systematisch die Aufnahme von bedürftigen Minderjährigen, die sich mit ihren Eltern illegal im Staatsgebiet aufhalten. Fedasil weicht nur in Einzelfällen in Ausführung einer Verfügung eines Gerichts oder des Einschreitens des föderalen Ombudsmanns von ihrem Standpunkt ab. Da diese Situation eine schwere Verletzung der Grundrechte des Kindes darstellt, hat der föderale Ombudsmann zwei Empfehlungen abgegeben: eine am 29. Juli 2009 an Fedasil, die zweite am 31. Juli 2009 an den Staatssekretär für soziale Integration und Armutsbekämpfung. Fedasil verweigert auch nach den Empfehlungen des föderalen Ombudsmanns weiterhin die Aufnahme dieser Minderjährigen.

Diese Vorgesehensweise entspricht:

- einer Machtsüberschreitung, indem bewusst das Gesetz vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylbewerber und von gewissen anderen Kategorien von Ausländern (das Aufnahmegesetz) nicht angewandt wird;
- der Einführung einer direkten Diskriminierung zwischen den Anspruchsberechtigten des Aufnahmegesetzes: die Familien mit einem laufenden Asylverfahren einerseits und die sich illegal aufhaltenden Familien, die nicht für die Bedürfnisse ihrer Kinder aufkommen können, andererseits;
- Der – bewussten und in Kenntnis der Sachlage erfolgenden – Schaffung einer unmenschlichen und entwürdigenden Situation für die betroffenen Kinder und ihre Eltern, dies im Widerspruch zu Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, insofern sie *de facto* ihrem Schicksal überlassen werden.

Sowohl vor Gericht als auch beim föderalen Ombudsmann macht Fedasil höhere Gewalt geltend, um ihre illegale Praxis zu rechtfertigen. Fedasil ficht nicht an, dass die Kinder und ihre Eltern grundsätzlich Anspruch auf materielle Hilfe und Aufnahme haben, führt jedoch an, sie könne diese nicht gewähren wegen höherer Gewalt, insbesondere wegen einer vollständigen Überlastung ihrer Aufnahmestrukturen.

Das im summarischen Verfahren tagende Arbeitsgericht von Brüssel hat diesbezüglich festgestellt : „*Fedasil weist in dieser Rechtssache prima facie keine höhere Gewalt nach.*“

Wir möchten hinzufügen, dass es beschämend und eines demokratischen Staates unwürdig ist, wenn die Obrigkeit höhere Gewalt geltend macht, um sich selbst vom Vorwurf einer Verletzung der Menschenrechte und des Rechte des Kindes sowie der Nichtanwendung des Gesetzes freizusprechen.

Machtsüberschreitung

Im Aufnahmegesetz wird materielle Hilfe definiert als „*die von der Agentur oder vom Partner innerhalb einer Aufnahmestruktur gewährte Unterstützung, die insbesondere in der Unterbringung, den Mahlzeiten, der Kleidung, der medizinischen, sozialen und psychologischen Betreuung und der Gewährung eines Tagesgeldes besteht. Sie umfasst ebenfalls den Zugang zu juristischem Beistand, zu Diensten wie Dolmetscherdiensten oder Ausbildungen und zu einem Programm der freiwilligen Rückkehr.*“

Im Anwendungsbereich des Gesetzes ist ausdrücklich präzisiert, dass das Recht auf materielle Hilfe ebenfalls für die Personen im Sinne von Artikel 60 des Gesetzes gilt.

Dieser Artikel lautet wie folgt:

„Die Agentur ist mit der Gewährung von materieller Hilfe an Minderjährige beauftragt, die sich mit ihren Eltern illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten und deren Bedürftigkeit von einem öffentlichen Sozialhilfzentrum festgestellt wird, wenn die Eltern nicht im Stande sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen.

Diese materielle Hilfe wird in den durch die Agentur verwalteten Aufnahmestrukturen gewährt. (...).“

Im Übrigen ist im Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfzentren vorgesehen, dass für einen Ausländer unter 18 Jahren, der sich mit seinen Eltern illegal im Königreich aufhält, die Sozialhilfe auf die materielle Hilfe, die für die Entwicklung des Kindes unerlässlich ist, begrenzt ist. Diese Hilfe wird ausschließlich in einem föderalen Aufnahmezentrum gewährt, und die Anwesenheit der Eltern oder der Personen, die faktisch die elterliche Aufsicht ausüben, wird im Zentrum gewährleistet.

Für diese Minderjährigen sieht die Gesetzgebung also nur eine materielle Hilfe vor, die durch Fedasil innerhalb ihrer Aufnahmestrukturen gewährt wird. Es ist keine weitere Form der Hilfe vorgesehen. Die Verweigerung der Aufnahme, wissend, dass es sich um Minderjährige handelt, deren Bedürftigkeit durch ein ÖSHZ festgestellt wurde und für die es keine Alternative gibt, kann nicht anders als eine Form des Machtüberschreitungen angesehen werden, auch wenn die Überlastung des Aufnahmenetzwerks eine Tatsache ist. Eine normal sorgfältige und vorsichtige Verwaltungsbehörde, die sich in den gleichen Umständen befinden würde, würde diese Kinder nicht *de facto* ihrem Schicksal überlassen, sondern Lösungen für die Überlastung suchen, die nicht auf Kosten der Kinder zu verwirklichen wären.

Direkte Diskriminierung

Auch die anderen Kategorien von Anspruchsberechtigten (überwiegend Asylbewerber) sind mit der Überlastung des Netzwerkes konfrontiert. Die Asylbewerber nicht aufzunehmen, würde gegen die Europäische Aufnahmerichtlinie und die internationalen Normen zum Schutz der Asylbewerber verstoßen. Im Laufe des Monats Juli 2009 hat Fedasil die Aufnahme von 97 von ihnen verweigert. Die Mehrheit dieser Gruppe hat jedoch infolge von kollektiven Gerichtsverfahren einen Aufnahmeplatz gefunden. 20 Personen haben am Tag nach ihrer Vorstellung einen Platz gefunden. Seither und bis Mitte September hat Fedasil Asylbewerbern nicht mehr die Aufnahme verweigert, und wenn im Netzwerk kein Platz gefunden werden konnte, hat Fedasil sie in Hotels untergebracht.

Unter besonderen Umständen, wie der Überlastung des Aufnahmenetzwerks, sieht das Gesetz jedoch eine Alternative zur Aufnahme in einem offenen Zentrum vor: den Asylbewerbern keinen verpflichteten Ort der Einschreibung zuweisen (Code 207), so dass durch ein ÖSHZ eine finanzielle Hilfe gewährt werden kann. Fedasil hat diese Bestimmung an einigen Tagen im April 2009 angewandt, die Maßnahme jedoch auf Bitte ihres Aufsichtsministers sofort eingestellt. Als Begründung wurde angeführt, die Gefahr einer Sogwirkung in Verbindung mit der finanziellen Unterstützung von neu ankommenden Asylbewerbern zu vermeiden.

Eine Kategorie von Anspruchsberechtigten des Aufnahmegesetzes, insbesondere Familien während des Asylverfahrens, aufzunehmen und einer anderen Kategorie, nämlich sich illegal aufhaltende Familien mit bedürftigen Kindern, die Aufnahme zu verweigern, führt zu einer offensichtlichen Diskriminierung. Diese Diskriminierung ist umso ungerechter und schockierender, wenn man weiß, dass für die Asylbewerber eine gesetzliche Alternative besteht, die ihre Rechte nicht beeinträchtigt, während die Grundrechte der Kinder von sich illegal aufhaltenden Familien wegen des Fehlens einer gesetzlichen Alternative verletzt werden.

Die Schaffung einer unmenschlichen und entwürdigenden Situation, die gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verstößt

Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte verbietet jede unmenschliche oder entwürdigende Behandlung.

Aufgrund von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes muss das übergeordnete Interesse des Kindes bei allen Maßnahmen, die es betreffen, vorrangig berücksichtigt werden.

Um die Verpflichtungen, die diese Normen den Vertragsstaaten auferlegen, zu erfüllen, hat der belgische Gesetzgeber vorgesehen, dass die ausländischen Minderjährigen, die sich mit ihrer Familie illegal im Staatsgebiet aufhalten und deren Bedürftigkeit festgestellt wurde, Anspruch auf einen Platz in einem offenen Zentrum haben.

Ihnen diesen Platz zu verweigern, bedeutet, ihnen jegliche Form des Beistands zu verweigern, auf den sie ein Anrecht haben, insbesondere für die Unterkunft, die Ernährung, die Kleidung sowie die Gesundheitspflege.

Diese Verweigerung steht eindeutig im Widerspruch zu den Bestimmungen der oben erwähnten internationalen Normen und des belgischen Rechts.

Es genügt nicht, die internationalen Verpflichtungen Belgiens hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte und der Rechte des Kindes ins belgische Recht zu übertragen, sondern sie müssen auch tatsächlich angewandt werden.

Zahlenangaben zur Verweigerung der Aufnahme von bedürftigen Minderjährigen, die sich mit ihren Eltern illegal im Staatsgebiet aufhalten

Zum Zeitpunkt der Empfehlung an Fedasil, am 29. Juli 2009, war die Aufnahmekapazität von Fedasil weiter unzureichend, obwohl eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen worden waren. Seit Ende April 2009 wurde 262 Kindern aus 107 Familien die Aufnahme, auf die sie Anrecht hatten, verweigert.

August 2009: die strukturellen Probleme dauern an

Im August 2009 wurde 79 Kindern aus 32 Familien die Aufnahme verweigert. So waren Ende August 341 Kinder aus insgesamt 139 Familien von der Situation betroffen.

Fedasil hat auf die offizielle Empfehlung des föderalen Ombudsmanns geantwortet, ihr sei bewusst, dass die Verweigerung der Aufnahme von sich illegal aufhaltenden Familien seit Ende April 2009 diese, und insbesondere die Kinder, in eine sehr unsichere Lage versetze, doch es sei ihr immer noch unmöglich, ihnen konkret eine Unterkunft zu bieten, weil keine Plätze verfügbar seien.

In einem Brief vom 17. September 2009 stellte der Staatssekretär mit dem föderalen Ombudsmann fest, dass die derzeitige Situation in einem Vertragsstaat des Übereinkommens über die Rechte des Kindes unannehmbar sei. Daher hat er Fedasil beauftragt, für diese Familien einen spezifischen Aufnahmeverlauf auszuarbeiten. Um diese Verpflichtung zum besonderen Schutz der minderjährigen Kinder umgehend einzuhalten und ohne Unterschied allen Anspruchsberechtigten des Aufnahmegesetzes zu gewährleisten, wurden eine Reihe von operationellen Maßnahmen zur Erhöhung der Aufnahmekapazität ergriffen. Der Staatssekretär präzisiert, dass es wohl wegen der Befürchtung einer Sogwirkung bisher keinen Konsens in der Regierung gebe, um den neu ankommenden Asylbewerbern eine finanzielle Hilfe zu gewähren.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Zwischenberichts hat die Presse die Zahl der zeitweilig in Hotels aufgenommenen Asylbewerber (mehr als tausend) veröffentlicht. Die Wirkung der zur Verbesserung der Situation ergriffenen Maßnahmen lässt auf sich warten.

Die derzeitige „Antwort“ auf die Überlastung des Netzwerks besteht darin, eine zeitweilige Lösung für die Unterbringung der Asylbewerber zu suchen. Im Übrigen besteht für die Asylbewerber eine gesetzliche Alternative zur materiellen Aufnahme: ihnen könnte zeitweilig eine finanzielle Hilfe gewährt werden. Für die sich illegal aufhaltenden Familien wird derzeit keinerlei Lösung angeboten. Die Unmöglichkeit, diese Familien aufzunehmen, so wie es derzeit durch Fedasil dargestellt wird, ist also keineswegs die Folge einer unvorhersehbaren und unvermeidlichen Situation, sondern das Ergebnis einer Entscheidung der öffentlichen Hand über die Nutzung oder Nichtnutzung der ihr zur Erfüllung ihres Auftrags zu Verfügung stehenden materiellen und gesetzlichen Mittel. In der derzeitigen Situation trifft diese Entscheidung voll eine Kategorie von verletzlichen Personen – Kinder von sich illegal aufhaltenden Familien –, die in eine äußerst unsichere Situation gelangen. Der föderale Ombudsmann sieht sich verpflichtet, die Abgeordnetenkammer auf diese Situation aufmerksam zu machen, die gegen die Rechte der Kinder (und die Rechte ihrer Familien) verstößt.

Die Verweigerung der Aufnahme ausländischer Minderjährigen, die sich mit ihrer Familie illegal im Staatsgebiet aufhalten und deren Bedürftigkeit festgestellt wurde, muss unverzüglich beendet werden.

Eine dauerhafte Lösung zur Aufnahme aller Personen, die Anspruch auf Aufnahme haben, muss in Übereinstimmung mit der menschlichen Würde und den Grundrechten der betroffenen Personen entwickelt werden, damit sobald wie notwendig eine Überlastung des Netzwerks bewältigt werden kann.

Am 20. November 2009 wird das 20-jährige Bestehen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes gefeiert.

Offizielle Empfehlung an die Föderale Agentur für die Aufnahme von Asylbewerbern (Fedasil)

Brüssel, den 29. Juli 2009

OE 09/01: Der föderale Ombudsmann empfiehlt Fedasil, unverzüglich die Verweigerung der Aufnahme von bedürftigen Minderjährigen, die sich mit ihrer Familie illegal im Staatsgebiet aufhalten, zu beenden.

Sachverhalt

Im Juli 2009 hat eine bosnische Familie (Eltern und zwei Kinder) das Eingreifen des föderalen Ombudsmanns beantragt. Im Anschluss an die endgültige Ablehnung ihres Asylantrags konnte die lokale Aufnahmeinitiative (LAI), in der sie bis dahin untergebracht war, sie nicht mehr gesetzlich aufnehmen, und der Friedensrichter hatte ihr bis zum 1. August 2009 Zeit gegeben, um die betreffende Wohnung zu verlassen. Fedasil hat sich geweigert, diese Familie aufzunehmen, dabei höhere Gewalt geltend gemacht und angeführt, die Familie sei nicht auf einer Warteliste eingetragen und es nutze nichts, sich an die Dispatching-Abteilung zu wenden, um die Aufnahme in ein offenes Zentrum zu beantragen. Sie lief also Gefahr, ab dem 1. August 2009 ohne Unterstützung « auf der Straße » zu stehen.

Aus den gesammelten Angaben geht hervor, dass Fedasil seit Ende April 2009 in einer Reihe von Fällen Entscheidungen zur Verweigerung der materiellen Aufnahme in einem offenen Zentrum getroffen hat in Bezug auf Familien mit *„Minderjährigen, die sich illegal mit ihren Eltern im Staatsgebiet aufhalten und deren Bedürftigkeit durch ein Öffentliches Sozialhilfezentrum festgestellt wurde, wenn es den Eltern nicht möglich ist, ihrer Unterhaltungspflicht nachzukommen¹“*. Im Aufnahmegesetz ist präzisiert, dass die materielle Hilfe diesen Familien in den föderalen Aufnahmezentren für Asylbewerber gewährt wird. Das Aufnahmenetzwerk ist jedoch überlastet, und daher sind (fast) keine Plätze mehr verfügbar. Diese Lage stellt laut Fedasil eine Situation höherer Gewalt dar, so dass es ihr unmöglich sei, noch Personen, die materielle Hilfe beantragten, in einem offenen Zentrum aufzunehmen aufgrund des königlichen Erlasses vom 24. Juni 2004 *zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung einer materiellen Hilfe für minderjährige Ausländer, die sich illegal mit ihren Eltern im Staatsgebiet aufhalten*.

Im Juli 2009 war die Aufnahmekapazität von Fedasil weiterhin unzureichend trotz der ergriffenen Maßnahmen (Überbelegung der föderalen Zentren, Einführung von Notaufnahmen, Unterbringung in Hotels, Beschleunigung des Abgangs gewisser Kategorien von Bewohnern, Eröffnung von 850 zeitweiligen Plätzen, Übergang zur finanziellen Hilfe für die Personen, deren Asylantrag nach dem früheren Verfahren eingereicht wurde, Ende der Aufnahme für die Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedsstaaten, usw.).

Fedasil gewährt diesen Personen erst einen Aufnahmeplatz, wenn sie durch eine (vollstreckbare) Gerichtsentscheidung zur Gewährung der Aufnahme verurteilt wird². Fedasil

¹ Artikel 60 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylbewerber und von gewissen anderen Kategorien von Ausländern, nachstehend „das Aufnahmegesetz“.

² Mehrere Entscheidungen des Arbeitsgerichts von Brüssel, die in extremer Dringlichkeit auf einseitigen Antrag hin getroffen wurden, verurteilen Fedasil dazu, (weiterhin) Personen, denen die Aufnahme verweigert wurde, aufzunehmen

hat sich im gleichen Sinne einverstanden erklärt, die Familie aufzunehmen, die sich an den föderalen Ombudsmann gewandt hatte.

Darlegungen

In einem Urteil vom 22. Juli 2003 entschied der Schiedshof, dass die Gesetzesbestimmung zur Begrenzung der Sozialhilfe der ÖSHZ auf dringende medizinische Pflege³ gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 2, 3, 24.1, 26 und 27 des Übereinkommen über die Rechte des Kindes, verstoße. Nach Einschätzung des Hofes liegt ein Verstoß vor, wenn die Sozialhilfe sogar Minderjährigen verweigert wird, deren Eltern sich illegal im Staatsgebiet aufhalten, während die zuständigen Behörden festgestellt haben, dass die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen oder nicht dazu imstande sind, während erwiesen ist, dass der Antrag unerlässliche Ausgaben zur Entwicklung des Kindes, für das der Antrag gestellt wird, betrifft, und das ÖSHZ sich vergewissert, dass die Unterstützung ausschließlich zur Deckung dieser Auslagen verwendet wird.

Artikel 2 des Übereinkommen über die Rechte des Kindes besagt: *„Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormundes oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.“*

Gemäß Artikel 3 des Übereinkommens muss „das Wohl des Kindes“ vorrangig berücksichtigt werden bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen.

Artikel 24.1 desselben Übereinkommens besagt : *„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird“.*

Artikel 26.1 desselben Übereinkommens besagt, dass die die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung anerkennen und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

Schließlich besagen die Paragraphen 1 bis 3 von Artikel 27 desselben Übereinkommens :
*„1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandards an.
2. Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.“*

³ Artikel 57, §2 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976.

3. Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.“

Als Reaktion auf das Urteil des Schiedshofs hat der belgische Gesetzgeber das Recht auf Aufnahme zunächst im königlichen Erlasses vom 24. Juni 2004 *zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung einer materiellen Hilfe für minderjährige Ausländer, die sich illegal mit ihren Eltern im Staatsgebiet aufhalten* und anschließend im Grundlagengesetz der ÖSHZ⁴ sowie im Aufnahmegesetz⁵ festgelegt. Diese Familien haben Anspruch auf eine Wohnung, Ernährung, Zugang zur Pflege, usw., die den Erfordernissen eines korrekten Lebensstandards entsprechen, ebenso wie die anderen Kategorien von Anspruchsberechtigten des Aufnahmegesetzes.

Fedasil führt eine konkrete Unmöglichkeit, innerhalb eines offenen föderalen Zentrums einen Aufnahmeplatz zu finden, an.

Unabhängig von der Frage, ob die Bedingungen für höhere Gewalt erfüllt sind oder nicht – diese Frage wird derzeit durch die Gerichtshöfe und Gerichte behandelt –, ist es unannehmbar, dass ein Staat diese Situation geltend macht, um seine Untätigkeit zu rechtfertigen, wenn es um den Schutz der Grundrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, geht.

Wie der Schiedshof bemerkt hat, legt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes dem belgischen Staat eine besondere Pflicht zum Schutz der (minderjährigen) Kinder und somit ihrer Eltern auf, die in erster Linie dafür verantwortlich sind, die notwendigen Lebensbedingungen zur Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.

Im Übrigen legt Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten den Grundsatz der Achtung des Privat- und Familienlebens fest. Artikel 3 derselben Konvention verbietet unmenschliche oder entwürdigende Behandlungen.

Schlussfolgerungen

Die Verweigerung der Aufnahme von sich illegal aufhaltenden Familien (die einfach „auf der Straße gelassen werden“) verstoßen gegen das Aufnahmegesetz und diese internationalen Normen. Nichts kann es rechtfertigen, dass die Aufnahme dieser Familien einfach verweigert wird. Die zeitweilige Unmöglichkeit, diesen Kindern die Hilfe in der durch den belgischen Gesetzgeber gewählten Form (Aufnahme der Familie in ein offenes föderales Zentrum) zu gewähren, kann das Ausbleiben jeglicher Form der Unterstützung nicht rechtfertigen, insbesondere für die Wohnung, die Ernährung und Bekleidung sowie für die Gesundheitspflege. Fedasil muss gegebenenfalls andere Formen des Beistands als die im belgischen Gesetz vorgesehenen gewährleisten, die den in den übergeordneten

⁴ Artikel 57, §2 wurde durch Gesetz vom 27. Dezember 2005 abgeändert: die Aufgabe des ÖSHZ beschränkt sich darauf, die Bedürftigkeit festzustellen, weil Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen oder nicht nachkommen können, wenn es sich um einen Ausländer unter 18 Jahren handelt, der sich mit seinen Eltern illegal im Königreich aufhält. Die Sozialhilfe ist auf die für die Entwicklung des Kindes unerlässliche materielle Hilfe begrenzt und wird ausschließlich in einem föderalen Aufnahmezentrum gemäß den durch den König festgelegten Bedingungen gewährt. Die Anwesenheit der Eltern oder der Personen, die tatsächlich die elterliche Aufsicht ausüben, wird im Aufnahmezentrum gewährleistet.

⁵ Artikel, 6, §2 : das Recht auf materielle Hilfe gilt ebenfalls für die Personen im Sinne von Artikel 60 dieses Gesetzes.

internationalen Normen vorgesehenen Erfordernissen des besonderen Schutzes des Kindes entsprechen.

Beim derzeitigen Stand der Gesetzgebung obliegt es weder Fedasil noch ihrem Aufsichtsminister, einer Kategorie von Anspruchsberechtigten ihr Recht auf Aufnahme zu entziehen, um den Mangel an verfügbaren Plätzen zu bewältigen. Die Entscheidung von Fedasil und ihrem Aufsichtsminister, keine illegalen Familien mit Kindern, deren Bedürftigkeit durch ein ÖSHZ festgestellt wurde, mehr aufzunehmen, stellt eine Machtsüberschreitung dar und führt zu einer Diskriminierung zwischen den Anspruchsberechtigten des Aufnahmegesetzes.

Fedasil muss unverzüglich ihrer Verweigerung der Aufnahme von bedürftigen Minderjährigen, die sich mit ihrer Familie illegal im Staatsgebiet aufhalten, ein Ende setzen.

Die föderalen Ombudsmänner



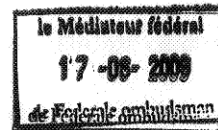
Catherine De Bruecker



Guido Schuermans

Antwort von Fedasil vom 14. August 2009

14 AOUT 2009



► **contact**
Service Juridique

Madame Catherine De Bruecker
Monsieur Guido Schuermans
Médiateurs fédéraux

► **tel.** +32 02 213 44 08
► **fax** +32 02 213 44 02
► **e-mail**

Rue Ducale 43
1000 BRUXELLES

► **vosre référence:** 09GN1980/DC

► **notre référence:**

► **annexe(s):**

► **Concerne :** Votre recommandation officielle du 29 juillet 2009

Madame la Médiatrice fédérale,
Monsieur le Médiateur fédéral,

Nous avons pris connaissance de votre recommandation officielle du 29 juillet dernier relative à l'accueil des mineurs en état de besoin séjournant illégalement avec leur famille sur le territoire.

Conscients que le refus d'accueillir ces familles depuis la fin du mois d'avril place celles-ci, et en particulier les enfants, dans une situation de grande précarité, force est de constater que nous sommes toujours, à l'heure actuelle, dans l'impossibilité concrète de leur fournir un hébergement et ce, faute de places suffisantes disponibles.

En effet, outre notamment la sur-occupation des structures d'accueil, la création de places d'urgence supplémentaires et la récente décision du Conseil des ministres du 17/07/2009 de mettre à la disposition de Fedasil trois bâtiments susceptibles d'accueillir les deux demandeurs d'asile, plus de 900 demandeurs d'asile sont à ce jour hébergés à l'hôtel.

Afin de trouver une solution structurelle à la problématique de l'accueil des mineurs étrangers séjournant illégalement avec leur famille sur le territoire, notre Secrétaire d'Etat, Monsieur Philippe Courard, nous a chargé d'élaborer une proposition de modification de la loi du 12 janvier 2007 sur l'accueil des demandeurs d'asile et de certaines autres catégories d'étrangers en vue de prévoir un trajet d'accueil spécifique pour ce groupe cible.

Nous ne manquerons pas de vous en tenir informés.

Il va de soi que si entre-temps la situation de crise actuelle prend fin, les familles seront à nouveau accueillies dans le réseau.

Nous vous prions de croire, Madame la Médiatrice fédérale, Monsieur le Médiateur fédéral, en l'assurance de nos sentiments distingués.

Isabelle Kuntziger
Directrice générale

Übersetzung

Betrifft : Ihre offizielle Empfehlung vom 29. Juli 2009

Sehr geehrte Föderale Ombudsfrau,
Sehr geehrter Föderaler Ombudsmann,

Wir haben Ihre offizielle Empfehlung vom 29. Juli d.J. über die Aufnahme von bedürftigen Minderjährigen, die sich mit ihrer Familie illegal im Staatsgebiet aufhalten, zur Kenntnis genommen.

Obwohl wir uns dessen bewusst sind, dass die Weigerung, diese Familien seit Ende April aufzunehmen, die Familien, und insbesondere die Kinder, in eine sehr unsichere Lage versetzt, müssen wir feststellen, dass es uns heute immer noch konkret unmöglich ist, ihnen eine Unterkunft zu bieten, weil nicht genügend Plätze verfügbar sind.

Neben unter anderem der Überbelegung der Aufnahmestrukturen, der Schaffung zusätzlicher Notaufnahmepplätze und der jüngsten Entscheidung des Ministerrates vom 17.07.2009, Fedasil drei Gebäude für die Aufnahme von Asylbewerbern zur Verfügung zu stellen, sind derzeit nämlich mehr als 900 Asylbewerber in Hotels untergebracht.

Um eine strukturelle Lösung für die Problematik der Aufnahme minderjähriger Ausländer, die sich illegal mit ihrer Familie im Staatsgebiet aufhalten, zu finden, hat unser Staatssekretär, Herr Philippe Courard, uns beauftragt, einen Vorschlag zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylbewerber und von gewissen anderen Kategorien von Ausländern auszuarbeiten mit dem Ziel, für diese Zielgruppe einen spezifischen Aufnahmeverlauf vorzusehen.

Wir werden Sie hierüber auf dem Laufenden halten.

Selbstverständlich werden in dem Fall, dass die derzeitige Krisensituation ein Ende finden sollte, die Familien wieder im Netzwerk aufgenommen.

Hochachtungsvoll

Isabelle Kuntziger
Generaldirektorin

Offizielle Empfehlung an den Staatssekretär für Soziale Integration und Armutsbekämpfung

Brüssel, den 31. Juli 2009

OE 09/02: Der belgische Staat muss jederzeit und unter allen Umständen allen Anspruchsberechtigten des Aufnahmegesetzes ohne Diskriminierung eine Aufnahme gewähren, die den Grundrechten und der menschlichen Würde entspricht. Angesichts der derzeitigen Überlastung des Aufnahmenetzwerks müssen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden – entweder durch Einsatz ausreichender menschlicher und materieller Mittel oder durch eine geeignete gesetzliche Regelung –, damit Fedasil jederzeit ihren Aufnahmearbeit für alle Anspruchsberechtigten des Aufnahmegesetzes korrekt erfüllen kann. In Erwartung dessen, dass diese Maßnahmen die erwartete Wirkung zeigen, kann der Staat sich nicht hinter die Überlastung des Aufnahmenetzwerks zurückziehen, um die Aufnahme gewisser Anspruchsberechtigter zu unterlassen. Der Staat muss dafür sorgen, dass der gesetzliche Abweichungsmechanismus, der für Asylbewerber im Aufnahmegesetz vorgesehen ist, vollauf wirksam wird, damit gewährleistet ist, dass unter besonderen Umständen jeder Aufnahmeberechtigte die erforderliche Hilfe zur Deckung seiner Grundbedürfnisse erhält.

Der Sachverhalt

Der föderale Ombudsmann war veranlasst, die Verweigerung der Aufnahme gewisser Personen zu prüfen wegen der Überlastung des Aufnahmenetzwerks der Asylbewerber und anderer Kategorien von Anspruchsberechtigten. Im Juli 2009 hat nämlich eine bosnische Familie (Eltern und zwei Kinder) das Eingreifen des föderalen Ombudsmanns beantragt. Im Anschluss an die endgültige Ablehnung ihres Asylantrags konnte die lokale Aufnahmeinitiative (LAI), in der sie bis dahin untergebracht war, sie nicht mehr gesetzlich aufnehmen, und der Friedensrichter hatte ihr bis zum 1. August 2009 Zeit gegeben, um die betreffende Wohnung zu verlassen. Fedasil hat sich geweigert, diese Familie aufzunehmen, dabei höhere Gewalt geltend gemacht und angeführt, die Familie sei nicht auf einer Warteliste eingetragen und es nutze nichts, sich an die Dispatching-Abteilung zu wenden, um die materielle Aufnahme in ein offenes Zentrum zu beantragen. Sie lief also Gefahr, ab dem 1. August 2009 ohne Unterstützung „auf der Straße“ zu stehen. Im Anschluss an das Eingreifen des föderalen Ombudsmanns wurde die Familie schließlich am 28. Juli 2009 in ein Zentrum von Fedasil aufgenommen.

Aus den gesammelten Angaben geht hervor, dass Fedasil seit Ende April 2009 in einer Reihe von Fällen Entscheidungen zur Verweigerung der materiellen Aufnahme in einem offenen Zentrum getroffen hat in Bezug auf Familien mit *„Minderjährigen, die sich illegal mit ihren Eltern im Staatsgebiet aufhalten und deren Bedürftigkeit durch ein Öffentliches Sozialhilfezentrum festgestellt wurde, wenn es den Eltern nicht möglich ist, ihrer Unterhaltungspflicht nachzukommen“*⁶. Im Aufnahmegesetz ist präzisiert, dass die materielle Hilfe diesen Familien in den föderalen Aufnahmezentren für Asylbewerber gewährt wird. Das

⁶ Artikel 60 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylbewerber und von gewissen anderen Kategorien von Ausländern, nachstehend „das Aufnahmegesetz“.

Aufnahmenetzwerk ist jedoch überlastet, und daher sind (fast) keine Plätze mehr verfügbar. Diese Lage stellt laut Fedasil eine Situation höherer Gewalt dar, so dass es ihr unmöglich sei, noch Personen, die materielle Hilfe beantragten, in einem offenen Zentrum aufzunehmen aufgrund des königlichen Erlasses vom 24. Juni 2004 *zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung einer materiellen Hilfe für minderjährige Ausländer, die sich illegal mit ihren Eltern im Staatsgebiet aufhalten*.

Im Juli 2009 war die Aufnahmekapazität von Fedasil weiterhin unzureichend trotz der ergriffenen Maßnahmen (Überbelegung der föderalen Zentren, Einführung von Notaufnahmen, Unterbringung in Hotels, Beschleunigung des Abgangs gewisser Kategorien von Bewohnern, Eröffnung von 850 zeitweiligen Plätzen, Übergang zur finanziellen Hilfe für die Personen, deren Asylantrag nach dem früheren Verfahren eingereicht wurde, Ende der Aufnahme für die Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedsstaaten, usw.).

Inzwischen sind auch die anderen Kategorien von Anspruchsberechtigten (hauptsächlich Asylbewerber) mit der Überlastung des Netzwerks konfrontiert. Wenn die Dispatching-Abteilung von Fedasil keinen verfügbaren Platz findet, werden diese Personen ebenfalls „auf der Straße“ gelassen. Fedasil ist so weit gegangen, ihre Dispatching-Abteilung von Mittwoch, dem 8., bis Montag, dem 13. Juli 2009, zu schließen.

Diese Situation ist im Juli vier Mal eingetreten, nämlich am 8., 9., 10. und 22. Juli 2009; insgesamt 97 Personen waren betroffen.

In den drei ersten Fällen haben die Antragsteller im Anschluss an kollektive Gerichtsverfahren schließlich ab dem 10. Juli einen Platz im Netzwerk erhalten. Im letzten Fall haben die 20 betroffenen Personen am Tag nach ihrem Vorstelligwerden einen Platz erhalten.

Darlegungen

A. Bedürftige Minderjährigen, die sich mit ihren Eltern illegal im Staatsgebiet aufhalten

A.1. In einem Urteil vom 22. Juli 2003 gelangte der Schiedshof zu der Schlussfolgerung, dass die Gesetzesbestimmung, die eine Gewährung von Sozialhilfe durch die ÖSHZ auf die dringende medizinische Pflege begrenzte⁷, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 2, 3, 24.1, 26 und 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, verstoße. Nach Einschätzung des Hofes liegt ein Verstoß vor, wenn die Sozialhilfe sogar Minderjährigen verweigert wird, deren Eltern sich illegal im Staatsgebiet aufhalten, während die zuständigen Behörden festgestellt haben, dass die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen oder nicht dazu imstande sind, während erwiesen ist, dass der Antrag unerlässliche Ausgaben zur Entwicklung des Kindes, für das der Antrag gestellt wird, betrifft, und das ÖSHZ sich vergewissert, dass die Unterstützung ausschließlich zur Deckung dieser Auslagen verwendet wird.

A.2. Artikel 2 des Übereinkommen über die Rechte des Kindes besagt: „Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der

⁷ Artikel 57, §2 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976.

Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormundes oder seiner Familienangehörigen geschützt wird“.

Gemäß Artikel 3 des Übereinkommens muss „das Wohl des Kindes“ vorrangig berücksichtigt werden bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen.

Artikel 24.1 desselben Übereinkommens besagt : *„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird“.*

Artikel 26.1 desselben Übereinkommens besagt, dass die die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung anerkennen und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

Schließlich besagen die Paragraphen 1 bis 3 von Artikel 27 desselben Übereinkommens :

„1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandards an.

2. Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

3. Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.“

- A.3. Als Reaktion auf das Urteil des Schiedshofs hat der belgische Gesetzgeber das Recht auf Aufnahme zunächst im königlichen Erlasses vom 24. Juni 2004 zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung einer materiellen Hilfe für minderjährige Ausländer, die sich illegal mit ihren Eltern im Staatsgebiet aufhalten und anschließend im Grundlagengesetz der ÖSHZ⁸ sowie im Aufnahmegesetz⁹ festgelegt. Diese Familien haben Anspruch auf eine Wohnung, Ernährung, Zugang zur Pflege, usw., die den Erfordernissen eines korrekten

⁸ Artikel 57, §2 wurde abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2005: die Aufgabe des ÖSHZ beschränkt sich darauf, die Bedürftigkeit festzustellen, weil Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen oder nicht nachkommen können, wenn es sich um einen Ausländer unter 18 Jahren handelt, der sich mit seinen Eltern illegal im Königreich aufhält. Die Sozialhilfe ist auf die für die Entwicklung des Kindes unerlässliche materielle Hilfe begrenzt und wird ausschließlich in einem föderalen Aufnahmezentrum gemäß den durch den König festgelegten Bedingungen gewährt. Die Anwesenheit der Eltern oder der Personen, die tatsächlich die elterliche Aufsicht ausüben, wird im Aufnahmezentrum gewährleistet.)

⁹ Artikel, 6, §2 : das Recht auf materielle Hilfe gilt ebenfalls für die Personen im Sinne von Artikel 60 dieses Gesetzes.

Lebensstandards entsprechen, ebenso wie die anderen Kategorien von Anspruchsberechtigten des Aufnahmegesetzes

- A.4. Fedasil führt eine konkrete Unmöglichkeit, innerhalb eines offenen föderalen Zentrums einen Aufnahmeplatz zu finden.

Unabhängig von der Frage, ob die Bedingungen für höhere Gewalt erfüllt sind oder nicht – diese Frage wird derzeit durch die Gerichtshöfe und Gerichte behandelt –, ist es unannehmbar, dass ein Staat diese Situation geltend macht, um seine Untätigkeit zu rechtfertigen, wenn es um den Schutz der Grundrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, geht.

Wie der Schiedshof bemerkt hat, legt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes dem belgischen Staat eine besondere Pflicht zum Schutz der (minderjährigen) Kinder und somit ihrer Eltern auf, die in erster Linie dafür verantwortlich sind, die notwendigen Lebensbedingungen zur Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.

Im Übrigen legt Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten den Grundsatz der Achtung des Privat- und Familienlebens fest. Artikel 3 derselben Konvention verbietet unmenschliche oder entwürdigende Behandlungen.

- A.5. Die Verweigerung der Aufnahme von sich illegal aufhaltenden Familien (die einfach „auf der Straße gelassen werden“) verstoßen gegen das Aufnahmegesetz und diese internationalen Normen. Nichts kann es rechtfertigen, dass die Aufnahme dieser Familien einfach verweigert wird. Die zeitweilige Unmöglichkeit, diesen Kindern die Hilfe in der durch den belgischen Gesetzgeber gewählten Form (Aufnahme der Familie in ein offenes föderales Zentrum) zu gewähren, kann das Ausbleiben jeglicher Form der Unterstützung nicht rechtfertigen, insbesondere für die Wohnung, die Ernährung und Bekleidung sowie für die Gesundheitspflege. Fedasil muss gegebenenfalls andere Formen des Beistands als die im belgischen Gesetz vorgesehenen gewährleisten, die den in den übergeordneten internationalen Normen vorgesehenen Erfordernissen des besonderen Schutzes des Kindes entsprechen.

- A.6. Selbstverständlich darf die gewählte Lösung nicht zur Folge haben, dass anderen Anspruchsberechtigten des Rechtes auf Aufnahme eine menschenwürdige Aufnahme vorenthalten wird. Beim derzeitigen Stand der Gesetzgebung obliegt es jedoch weder Fedasil noch ihrem Aufsichtsminister, einer Kategorie von Anspruchsberechtigten ihr Recht auf Aufnahme zu entziehen, um den Mangel an verfügbaren Plätzen zu bewältigen. Die Entscheidung von Fedasil und ihrem Aufsichtsminister, keine illegalen Familien mit Kindern, deren Bedürftigkeit durch ein ÖSHZ festgestellt wurde, mehr aufzunehmen, stellt eine Machtsüberschreitung dar und führt zu einer Diskriminierung zwischen den Anspruchsberechtigten des Aufnahmegesetzes.

Am 29. Juli 2009 hat der föderale Ombudsmann Fedasil eine offizielle Empfehlung zugesandt und sie gebeten, die Verweigerung der Aufnahme bedürftiger Minderjähriger, die sich mit ihren Eltern illegal im Staatsgebiet aufhalten, unverzüglich zu beenden.

B. Die Asylbewerber

B.1. Die Europäische Richtlinie vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten entspricht dem Willen, sich für die Einführung einer gemeinsamen Europäischen Asylregelung einzusetzen, die auf der vollständigen und globalen Anwendung der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 beruht¹⁰. Die Richtlinie bezweckt, die uneingeschränkte Einhaltung der menschlichen Würde zu gewährleisten, indem Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern festgelegt werden, die ihnen einen geeigneten Lebensstandard für ihre Gesundheit ermöglichen und den Asylbewerbern ihren Lebensunterhalt sichern.

Die Richtlinie besagt, wenn Hilfe „*in natura*“¹¹ gewährt wird, kann die Unterkunft in Aufnahmezentren gewährt werden, die einen ausreichenden Lebensstandard bieten, und/oder in Häusern, Wohnungen, Privathotels oder anderen, für die Unterbringung der Asylbewerber geeigneten Räume. Im Aufnahmegesetz wird diese Verpflichtung umgesetzt, indem eine Aufnahme in zwei Phasen vorgesehen ist, nämlich zunächst in einem offenen Zentrum und anschließend gegebenenfalls in einer lokalen Aufnahmeinitiative (LAI). Die Richtlinie besagt, dass die Asylbewerber Zugang zu den materiellen Aufnahmebedingungen haben müssen, sobald sie ihren Asylantrag einreichen. Wenn die verfügbare Unterbringungs Kapazität zeitweilig erschöpft ist, können die Staaten während eines möglichst kurzen, angemessenen Zeitraums von den normalen Aufnahmebedingungen abweichen¹². Auch die abweichenden Aufnahmebedingungen müssen in jedem Fall die Grundbedürfnisse decken.

Keinerlei Beistand zu leisten, verstößt gegen die Europäische Richtlinie und die internationalen Normen zum Schutz der Asylbewerber.

B.2. Fedasil ist beauftragt, materiellen Beistand zu leisten und hierzu den verpflichtenden Ort der Eintragung der Asylbewerber festzulegen (Code 207)¹³, grundsätzlich in einem offenen Zentrum. Das Aufnahmegesetz¹⁴ bietet Fedasil jedoch die Möglichkeit, unter besonderen Umständen keinen verpflichteten Ort der Einschreibung festzulegen. Aus der Begründung¹⁵ des Gesetzes geht hervor, dass die Überlastung des Aufnahmenetzwerks tatsächlich als besonderer Umstand, der es ermöglicht, keinen verpflichteten Ort der Einschreibung festzulegen, angesehen werden kann. In diesem Fall wird die Zuständigkeit für die Gewährung der Unterstützung gemäß Artikel 2, §5 des ÖSHZ-Gesetzes vom 2. April 1965 über die durch die ÖSHZ geleistete Hilfe festgelegt, der besagt, dass das ÖSHZ der Gemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet die Person im Warteregister oder im Ausländerregister eingetragen ist. Da bei Ermangelung einer Adresse oder des Code 207 die die neu ankommenden Asylbewerber die Adresse des Ausländeramtes in 1000 Brüssel erhalten, unterliegen sie der Zuständigkeit des ÖSHZ von Brüssel.

B.3. Fedasil hat diese Bestimmung während einiger Tage im April 2009 angewandt, war jedoch gezwungen, diese Maßnahme auf Bitte ihres Aufsichtsministers

¹⁰ Ergänzt durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967.

¹¹ Im Gegensatz zu einer finanziellen Zulage.

¹² Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit genutzt, um die Notaufnahme in Artikel 18 des Aufnahmegesetzes zu regeln.

¹³ Artikel 10 und 56, §2, 3° des Aufnahmegesetzes.

¹⁴ Artikel 11, §3 *in fine* des Aufnahmegesetzes.

¹⁵ *Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, Nr. 51 2565/001, 23-24.

unverzögerlich einzustellen. Begründet wurde dies damit, die Gefahr einer Sogwirkung durch die Eröffnung der finanziellen Hilfe für neu ankommende Asylbewerber zu vermeiden.

Seither fasst Fedasil keinen Beschluss der Nichtbestimmung mehr. Als sie im Juli 2009 vier Mal nicht imstande war, eine Aufnahmeplatz für Asylbewerber, die sich bei der Dispatching-Abteilung vorstellten, zu finden, hat sie sich damit begnügt, nicht *de facto* den Ort der Eintragung zu bestimmen, ohne den betroffenen Personen die geringste Information über die gesetzlichen Folgen dieser Nichtbestimmung zu erteilen.

Unter solchen Umständen fehlt den Asylbewerbern, die kein Gerichtsverfahren einleiten, jegliche geeignete Information, um sich an ein ÖSHZ mit der Bitte um Beistand zu wenden.

Diese Haltung ist nicht nur gesetzwidrig, sondern steht auch im Widerspruch zu den Erfordernissen der Transparenz der Verwaltung und kann das rechtmäßige Vertrauen der Menschen in die Obrigkeit zerstören.


Schlussfolgerungen

In einem Rechtsstaat darf das Gewicht der Überlastung des Aufnahmenetzwerks nicht auf den Aufnahmeberechtigten, insbesondere den verletzlichsten unter ihnen, und auf den mit der Aufnahme beauftragten Instanzen lasten.

Die tatsächliche Ausübung des Rechtes auf eine Aufnahme gemäß den Grundrechten und der menschlichen Würde kann nicht vom Einleiten eines Gerichtsverfahrens oder einer politischen Entscheidung der Regierung abhängen, und ebenfalls nicht von der zu ihrer Ausführung notwendigen Zeit. Es muss dafür gesorgt werden, dass der gesetzliche Mechanismus, der gewährleistet, dass selbst unter besonderen Umständen, wie der Überlastung des „primären Aufnahmenetzwerks“ die Asylbewerber den erforderlichen Beistand erhalten, um ein menschenwürdiges Leben zu führen, uneingeschränkt wirksam ist, wenn Fedasil nicht imstande ist, einen Aufnahmeort zu bestimmen.

Die Aufnahmeberechtigten, für die keine Alternative zur materiellen Aufnahme in ein Zentrum besteht, müssen unter allen Umständen aufgenommen werden.

Die föderalen Ombudsmänner



Catherine De Bruecker

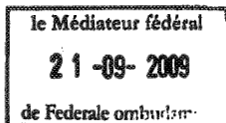


Guido Schuermans

Antwort des Staatssekretärs für Gesellschaftliche Integration und Armutsbekämpfung vom 17. September 2009



**LE SECRETAIRE D'ETAT A L'INTEGRATION SOCIALE ET A LA LUTTE CONTRE LA PAUVRETE
DE STAATSSECRETARIS VOOR MAATSCHAPPELIJKE INTEGRATIE EN ARMOEDEBESTRIJDING**



**Madame Catherine De Bruecker
Monsieur Guido Schuermans
Médiateurs fédéraux
Rue Ducale 43**

1000 BRUXELLES

Bruxelles, le 17 septembre 2009

N/Réf. : PhC/JMJ/MH/2009-2506

Concerne : Recommandation officielle du 31 juillet 2009

Madame, Monsieur, les Médiateurs fédéraux,

J'ai pris connaissance de la recommandation officielle qu'en tant que Médiateurs fédéraux, vous m'avez adressé le 31 juillet dernier. Je souhaite vous assurer de toute l'attention consacrée à la situation de crise que traversent Fedasil et l'ensemble du secteur de l'accueil.

Je constate avec vous la situation de crise dans laquelle se trouvent les dispositifs d'accueil découlant de la loi du 12 janvier 2007, compte-tenu de l'affluence importante des demandes d'asile constatées depuis le mois de mai 2008. En effet, pour le mois de mai 2009, on note une augmentation de 23% des demandes d'asile par rapport à mai 2008. Les sorties du réseau d'accueil n'arrivent pas à compenser les entrées puisqu'on observe, actuellement, un solde positif de l'ordre de 400 à 500 personnes par mois.

La problématique du manque de places pour l'accueil des mineurs en état de besoin séjournant illégalement avec leur famille sur le territoire s'inscrit également dans ce contexte de crise, que nous espérons transitoire et pour lequel des pistes de solutions (notamment l'augmentation de la capacité d'accueil d'urgence) sont mises en œuvre. Je réitère ma volonté de remédier à cette situation que j'estime inadmissible dans un Etat partie à la Convention relative aux droits de l'enfant. J'ai à ce titre chargé Fedasil d'élaborer des propositions de modifications de la loi accueil du 12 janvier 2007 en vue d'élaborer un trajet d'accueil spécifique pour ces mineurs et leurs parents, dans le stricte cadre du respect de leurs droits consacrés par les instruments internationaux.

Plus immédiatement, afin de pouvoir honorer dans les meilleurs délais ce devoir de protection particulier des enfants mineurs et d'assurer un accueil à tous les bénéficiaires de l'accueil tels que définis par la loi du 12 janvier 2007 sans distinction, plusieurs nouvelles mesures opérationnelles ont été prises et soutenues politiquement depuis le début du mois de juillet. En effet, les prévisions de Fedasil jusqu'à la fin 2009 démontrent la nécessité d'ouvrir de l'ordre de 1200 nouvelles places.

Rue Ernest Blérotstraat 1 – B-1070 Brussel-Bruxelles ◊ T : 02/238.28.11 ◊ F 02/238.28.00
E-mail : courard@minsoc.fed.be

.be



Gouvernement fédéral
Federale regering

**LE SECRETAIRE D'ETAT A L'INTEGRATION SOCIALE ET A LA LUTTE CONTRE LA PAUVRETE
DE STAATSSECRETARIS VOOR MAATSCHAPPELIJKE INTEGRATIE EN ARMOEDEBESTRIJDING**

- Sur base d'une décision du Conseil des ministres, un groupe de travail rassemblant des représentants des différents Ministres compétents a été mis sur pied en vue d'identifier des bâtiments appartenant à l'Etat. De nouvelles places ont déjà pu s'ouvrir (par exemple à Florennes) et je souhaite que d'autres places puissent également être ouvertes sur de nouveaux sites.
- Une instruction en vue de l'identification d'éventuelles possibilités d'extension des structures d'accueil existantes, tant fédérales que chez les partenaires, a été envoyée à l'Agence ; l'identification de nouvelles places en ILA (Initiative locales d'accueil) et de sites appartenant à des propriétaires privés a été réalisée par l'Agence ainsi qu'une budgétisation des moyens nécessaires.
- J'ai rencontré tous les partenaires de l'accueil afin de les sensibiliser aux instructions de Fedasil en vue d'une augmentation des sorties des personnes du réseau d'accueil lorsqu'elles bénéficient de la mesure de modification du code 207 initiée par la Ministre Marie Arena.

Au niveau politique, je dois vous dire que je m'inscris pleinement dans l'initiative de coordination des matières Asile/Accueil menée par le Premier Ministre et souhaite débloquer les moyens humains et matériels suffisants afin de permettre à l'Agence d'exercer sa mission et ce, en accord avec l'ensemble du gouvernement puisque cette question s'inscrit dans un contexte budgétaire particulier qui doit être pris en considération. Dans ce contexte de bonne collaboration, j'ai rencontré le Secrétaire d'Etat à l'Asile et l'Immigration en vue de faciliter les mesures d'identification de dossiers susceptibles de s'inscrire positivement dans les instructions de régularisation du 18 juillet 2009. J'ai également demandé au Ministre en charge du Budget au Gouvernement une majoration du budget de Fedasil en vue de l'ouverture de plus de 5000 places d'accueil en 2010.

S'agissant de l'activation du mécanisme automatique prévu à l'article 11 de la loi accueil, mécanisme qui, comme vous l'indiquez dans votre recommandation, vise à garantir les droits des bénéficiaires en cas de circonstances particulières telles la saturation du « réseau d'accueil primaire », je tiens à souligner qu'en raison sans doute d'une crainte d'appel d'air, il n'y a à ce stade aucun consensus gouvernemental qui permettrait l'ouverture de l'aide financière aux demandeurs d'asile primo-arrivants. Afin de stimuler l'autonomie des demandeurs d'asile et leur sortie de l'aide matérielle, j'inviterai les partenaires du gouvernement à reprendre les travaux de préparation de l'arrêté royal « Cumul revenus professionnel et aide matérielle ». Cette nouvelle disposition légale permettra de transposer la directive européenne qui prévoit l'accès aux demandeurs d'asile au marché de l'emploi. Avec la modification du dispositif d'accueil pour les demandeurs d'asile multiples, ces mesures libèreront, je le souhaite, de nouvelles places à mettre à disposition de tous les bénéficiaires de l'accueil.

Pour conclure, je souhaite vous assurer de la mise en œuvre de toutes mesures possibles afin de remédier à la problématique de l'accueil de bénéficiaires de la loi sur l'accueil des demandeurs d'asile et de certaines autres catégories d'étrangers. Je tiens à vous remercier de votre collaboration constructive dans le cadre de cette investigation et me tiens à votre disposition pour toute éventuelle question ultérieure liée à la crise de l'accueil.

Veillez croire, Madame, Monsieur, les Médiateurs fédéraux, à l'assurance de ma considération distinguée.

Philippe COURARD

Rue Ernest Blérotstraat 1 – B-1070 Brussel-Bruxelles ◊ T : 02/238.28.11 ◊ F 02/238.28.00
E-mail : courard@minsoc.fed.be

.be

Übersetzung

Betrifft: Offizielle Empfehlung vom 31. Juli 2009

Sehr geehrte Föderale Ombudsfrau,
Sehr geehrter Föderaler Ombudsmann,

Ich habe die offizielle Empfehlung, die Sie mir als föderale Ombudsmänner am 31. Juli d.J. zugesandt haben, zur Kenntnis genommen. Ich möchte Ihnen versichern, dass ich der Krisensituation, die Fedasil und der gesamte Aufnahmesektor derzeit erleben, meine gesamte Aufmerksamkeit widme.

Ich stelle mit Ihnen fest, dass die Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des Gesetzes vom 12. Januar 2007 sich in einer Krisensituation befinden angesichts des Eintreffens einer großen Zahl von Asylanträgen seit Mai 2008. Für Mai 2009 ist nämlich eine Zunahme der Asylanträge um 23% im Vergleich zu Mai 2008 festzustellen. Die Abgänge aus dem Aufnahmenetzwerk reichen nicht aus, um die Eingänge auszugleichen, denn derzeit ist ein Überschuss von 400 bis 500 Personen pro Monat festzustellen.

Die Problematik des Mangels an Plätzen für die Aufnahme bedürftiger Minderjährigen, die sich mit ihrer Familie illegal im Staatsgebiet aufhalten, ist ebenfalls Bestandteil dieses Krisenkontextes, und wir hoffen, dass er nur vorübergehend sein wird; es werden Lösungsmöglichkeiten umgesetzt (insbesondere die Erhöhung der Notaufnahmekapazität). Ich wiederhole, dass ich gewillt bin, diese Situation zu beseitigen, die meines Erachtens in einem Vertragsstaat des Übereinkommen über die Rechte des Kindes unannehmbar ist. Hierzu habe ich Fedasil beauftragt, Vorschläge zur Abänderung des Aufnahmegesetzes vom 12. Januar 2007 auszuarbeiten, damit ein spezifischer Aufnahmeverlauf für diese Minderjährigen und ihre Eltern unter strikter Wahrung ihrer Rechte, die durch internationale Verträge festgelegt sind, erarbeitet wird.

Kurzfristiger wurden, um umgehend diese Verpflichtung zum besonderen Schutz der minderjährigen Kinder einzuhalten und allen Aufnahmeberechtigten im Sinne des Gesetzes vom 12. Januar 2007 ohne Unterschied eine Aufnahme zu gewährleisten, mehrere operationelle Maßnahmen seit Anfang Juli ergriffen und politisch unterstützt. Die Prognosen von Fedasil bis Ende 2009 beweisen nämlich die Notwendigkeit, rund 1200 neue Plätze zu eröffnen.

- Auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministerrates wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der verschiedenen zuständigen Minister eingesetzt, um staatseigene Gebäude zu ermitteln. Es konnten bereits neue Plätze eröffnet werden (beispielsweise in Florennes), und ich wünsche, dass auch weitere Plätze an neuen Standorten eröffnet werden können.
- Eine Anweisung zur Bestimmung etwaiger Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Aufnahmestrukturen, sowohl des Föderalstaates als auch der Partner, ist der Agentur zugesandt worden; die Bestimmung neuer Plätze in LAI (lokale Aufnahmeinitiativen) und von Standorten, die Privateigentümern gehören, wurde durch

die Agentur zusammen mit einer Veranschlagung der notwendigen Haushaltsmittel vorgenommen.

- Ich habe mich mit allen Aufnahmepartnern getroffen, um sie für die Anweisungen von Fedasil zu sensibilisieren im Hinblick auf die Erhöhung der Zahl der aus dem Aufnahmenetzwerk abgehenden Personen, wenn sie in den Vorteil der Maßnahme zur Abänderung des Codes 207 auf Initiative der Ministerin Marie Arena gelangen.

Auf politischer Ebene muss ich sagen, dass ich mich voll der Initiative des Premierministers zur Koordinierung der Sachbereiche Asyl/Aufnahme anschließe, und ich möchte ausreichende menschliche und finanzielle Mittel freimachen, damit die Agentur ihren Auftrag erfüllen kann, und zwar im Einverständnis mit der gesamten Regierung, denn diese Frage fällt in einen besonderen Haushaltskontext, der berücksichtigt werden muss. In diesem Rahmen einer guten Zusammenarbeit habe ich ein Treffen mit dem Staatssekretär für Asyl und Einwanderung gehabt, um die Maßnahmen zur Bestimmung der Akten zu begünstigen, die positiv in den Legalisierungsanweisungen vom 18. Juli 2009 beschieden werden können. Ich habe ebenfalls den in der Regierung für den Haushalt zuständigen Minister um eine Erhöhung des Haushaltes von Fedasil im Hinblick auf die Eröffnung von mehr als 5000 Aufnahmeplätzen im Jahr 2010 gebeten.

Was die Aktivierung des in Artikel 11 des Aufnahmegesetzes vorgesehenen automatischen Mechanismus betrifft, der, wie Sie in Ihrer Empfehlung anführen, die Gewährleistung der Rechte der Anspruchsberechtigten im Falle besonderer Umstände, wie der Überlastung des „primären Aufnahmenetzwerks“, bezweckt, möchte ich hervorheben, dass wahrscheinlich wegen der Befürchtung einer Sogwirkung bisher kein Konsens in der Regierung besteht, um die Gewährung von Finanzhilfe für neu ankommende Asylbewerber zu ermöglichen. Um die Eigenständigkeit der Asylbewerber und ihren Abgang aus der materiellen Hilfe zu stimulieren, werde ich die Partner der Regierung bitten, die Arbeiten zur Vorbereitung des königlichen Erlasses „gleichzeitig bezogene Berufseinkünfte und materielle Hilfe“ wieder aufzunehmen. Diese neue Gesetzesbestimmung wird es ermöglichen, die Europäische Richtlinie umzusetzen, in der vorgesehen ist, dass Asylbewerber Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Mit der Änderung der Aufnahmeregelung für Mehrfach-Asylbewerber werden diese Maßnahmen, so hoffe ich, neue Plätze freimachen, die allen Aufnahmeberechtigten zur Verfügung gestellt werden können.

Schließlich möchte ich Ihnen versichern, dass alles Mögliche darangesetzt wird, die Problematik der Aufnahme von Anspruchsberechtigten des Gesetzes über die Aufnahme von Asylbewerber und von gewissen anderen Kategorien von Ausländern zu lösen. Ich möchte Ihnen für Ihre konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen dieser Untersuchung danken und stehe Ihnen für alle etwaigen weiteren Fragen in Verbindung mit der Aufnahmekrise zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Philippe COURARD



der föderale **Ombudsman**

Hertogsstraat / Rue Ducale 43
1000 Brüssel

T . 02 289 27 27
0800 99 961

F . 02 289 27 28

E . info@foderalerombudsman.be

www.foderalerombudsman.be